

Grundlegende Neuerungen in Befreiungsverfahren

Das Bundessozialgericht hat mit Entscheidungen vom 31.10.2012 grundlegende Neuerungen zum Befreiungsverfahren judiziert. Antragsteller müssen danach zukünftig **bei jedem Wechsel ihrer Beschäftigung** zwingend einen neuen Befreiungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV) stellen. Der Antrag muss fristwährend und unter Einhaltung der 3-Monatsfrist des § 6 Abs. 4 SGB VI gestellt werden, da anderweitig die Befreiung nur noch ab dem Zeitpunkt der Antragstellung rechtliche Wirksamkeit entfalten kann, unabhängig davon, ob zuvor bereits die materiellen Befreiungsvoraussetzungen vorgelegen haben. Grund für diese Neuerung ist, dass das Bundessozialgericht einer einmal ausgesprochenen Befreiung nur noch eine begrenzte Rechtswirksamkeit zusprechen will, die auf die jeweilige Beschäftigung bzw. selbständige Tätigkeit, für die eine Befreiung einmal ausgesprochen worden ist, begrenzt ist. Das Gericht ist insoweit einem sehr engen Wortlautverständnis des § 6 Abs. 5 S. 1 SGB VI gefolgt und hat damit eine langjährige anders geartete Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgehoben.

Die Befreiungspraxis entspricht damit zukünftig den Grundsätzen, wie sie bereits seitens der Deutschen Rentenversicherung Bund für Syndikusanwälte praktiziert werden.

Bitte denken Sie in Ihrem eigenen Interesse daran, bei **jedem** Beschäftigungswechsel einen neuen Befreiungsantrag zu stellen. Bei einer Betriebsprüfung durch die DRV ist der Arbeitgeber sonst verpflichtet, die nicht verjährten Beiträge (Verjährungsfrist 4 Jahre) an die DRV abzuführen.